

Antworten FDP

Frage 1: Der FV NRW hält landesweit die größte Expertise für das Themenfeld der Unterwasserwelten durch ehrenamtliche Experten und hauptamtliche Fachleute bereit. Werden Sie sich für eine Anerkennung des FV NRW e.V. als landesweit tätige Naturschutzvereinigung einsetzen?

Antwort:

Wir sehen Angeln als wichtige Naturverbundenheit. Die Vereine und Mitglieder sind die Umweltschützer vor Ort, die sich um eine gesunde Flora und Fauna unserer Gewässer kümmern. Gleichzeitig ist es auch ein Hobby, das altersübergreifend und interkulturell eine Gemeinschaft pflegt. Vielmehr ist es dem ehrenamtlichen Engagement der Anglerinnen und Angler zu verdanken, dass so manche Fischarten nach Deutschland zurückgekehrt sind. Wir vertrauen dem gut ausgebildeten Angler, der jeweils am besten einschätzen kann, ob ein gefangener Fisch entnommen werden muss oder zum Beispiel als produktiver Laichfisch wieder zurückgesetzt werden kann. Daher ist es auch wichtig, bei Fragen rund um den Gewässerschutz auch die Expertise des Fischereiverbandes NRW einzubeziehen.

Frage 2: Laut dem OZG sind Verwaltungsleistungen der Fischereiverwaltung bis Ende des Jahres zu digitalisieren. Zusätzlich wäre die Digitalisierung der Fischerprüfung NRW ein zeitgemäßes Vorhaben. Werden Sie sich für die Modernisierung und Digitalisierung der Fischereiverwaltung in NRW einsetzen?

Antwort:

Je mehr unbürokratisch online geht, desto schneller bringen wir NRW voran. Deshalb wollen wir ein Recht darauf schaffen, jeden Behördengang digital von zu Hause zu erledigen. Dies gilt selbstverständlich auch für die Fischereiverwaltung. Dem Dashboard OZG NRW lässt sich entnehmen, dass die Umsetzung der OZG-Leistung Fischereischein mit der höchsten Prioritätsstufe versehen wurde. Die Anmeldung zur Fischereiprüfung sowie der Antrag auf Zulassung zur Fischerprüfung wurden in der Stadt Bielefeld bereits digitalisiert. Gemäß dem Einer für Alle-Prinzip gilt es nun in einer Kommune entwickelte Lösungen für alle Kommunen nutzbar zu machen.

Frage 3: Trotz gesetzlich geregelter Uferbetretungsrechte geraten Angler immer wieder in einen Konflikt mit Eigentümern von Ufergrundstücken sowie der Kommunal- und Kreisverwaltung. Setzen Sie sich für eine Stärkung der Befahrensregelungen und des Uferbetretungsrechts für Angler ein?

Antwort:

Wir lehnen pauschale Verbote und Beschränkungen der Angelei ab, insbesondere pauschale Nachtangelverbote oder Nullnutzungsgebote von Gewässern. Das Fischereirecht und auch das Jagdrecht sind besondere Ausprägungen des verfassungsrechtlich geschützten Grundeigentums und stehen dem Eigentümer der Grundstücks zu, § 4 des Landesfischereigesetzes stellt dies auch grundsätzlich für die Fischerei dar. Davon getrennt zu betrachten ist jedoch die Fischereiausübung, anlässlich derer es im Einzelfall zu Konflikten zwischen Grundeigentümer und Fischereiausübungsberechtigten kommen kann. Es ist Aufgabe des Gesetzgebers, hier einen Interessenausgleich zu schaffen. § 20 des Landesfischereigesetzes regelt etwa den Zugang zu Gewässern durch Fischereiausübungsberechtigten, der auch Regelungen über den Zugang von Grundstücken Dritter trifft. Im Konfliktfall ist die Fischerbehörde Ansprechpartner und gehalten, eine gütliche Einigung über den Zutritt zu treffen.

Frage 4: Der FV NRW steht neuen staatlichen Kooperationen in Form von Mitgestaltung sowie Rechts- und Pflichtübernahmen positiv gegenüber. Wie stehen Sie im Allgemeinen zu einer weiteren Einbindung des FV NRW in Aufgaben des Governance und exemplarisch zum Vertragsnaturschutz mit der Angelfischerei?

Antwort:

Der Vertragsnaturschutz ist aus unserer Sicht das liberalste Instrument für mehr Naturschutz. Wir begreifen den Schutz unserer natürlichen Lebensgrundlagen nicht als Gegensatz zur Bewirtschaftung, sondern als notwendige Voraussetzung und wollen den Vertragsnaturschutz stärken. Gerade an Gewässern ist daher eine enge Abstimmung mit den fachkundigen Anglerinnen und Anglern vor Ort wichtig.

Frage 5: Jeder fünfte Fisch stirbt bei der Turbinenpassage. Auch in NRW sind noch Rechen installiert, die weder den gesetzlichen Vorgaben noch dem Stand der Technik entsprechen. Hat auch für Sie der Fischschutz höchste Priorität und wie stehen Sie zu einem Rückbau der Kleinen Wasserkraft in NRW?

Antwort:

Die Durchlässigkeit der Flüsse ist uns ein wichtiges Anliegen. Der Naturschutz darf unter der Wasseroberfläche nicht aufhören. Allerdings ist Wasserkraft ein wichtiger Teil der Energiewende. Dennoch müssen wir auch gezielt in Fischtreppen und in Systeme investieren, die die Fische schützen. Gewässerschutz und Gewässernutzung sind kein Widerspruch, sondern können in verträglichem Maße gemeinsam stattfinden. Wir setzen und für die Weiterentwicklungen der Bestände der Wanderfische, Renaturierung der Gewässer, Ausbau der erneuerbaren Energie. Wasserkraft und industrielle Wassernutzung muss wieder zusammenkommen. Im Bereich der Wasserkraft sollte ein bundesweiter öffentlicher Fonds eingerichtet werden, durch den ökologische Maßnahmen an Wasserkraftanlagen finanziert werden können.

Frage 6: Die KormoranVO findet in zahlreichen FFH-Gebieten, wo Fischarten aus dem Wanderfischprogramm NRW besonders schutzbedürftig sind, keine Anwendung. Setzen Sie sich dafür ein, dass Antragsverfahren zur Zulassung von Ausnahmen vom Störungs- und Tötungsverbot verfahrensrechtlich vereinfacht werden?

Antwort:

Wir setzen uns für ein modernes Wildtiermanagement ein, das eine Bejagung von Kormoranen ermöglicht. Dies ist in der Verordnung zum Schutz der natürlich vorkommenden Tierwelt und zur Abwendung erheblicher fischereiwirtschaftlicher Schäden durch Kormorane des Landes Nordrhein Westfalen geregelt. Durch die zeitlichen und räumlichen Beschränkungen der Abschussmöglichkeiten sowie Genehmigungspflichten für Privatgewässer und Ausnahmeregelungen für Schutzgebiete sollen Störungen so gering wie möglich gehalten werden. Die örtlichen Beschränkungen für die Zulassung von Vergrämungsmaßnahmen haben den Sinn den Jagdberechtigten die nötige Rechtssicherheit zugeben und es wird jagdpraktischen Gesichtspunkten Rechnung getragen. Mit dieser Regelung passt sich Nordrhein-Westfalen dem benachbarten Bundesland Niedersachsen an und trägt somit auch zu einer Harmonisierung des Kormoranmanagements innerhalb Deutschlands bei.

Frage 7: Die Bestandsdynamik und Verbreitung von Tier- und Pflanzenarten unterliegen ständigen Schwankungen. Unterstützen Sie, dass der Status geschützter Arten, die den guten Erhaltungszustand erreicht haben, zur Förderung der Biodiversität und zur Vermeidung wirtschaftlicher Schäden angepasst wird?

Antwort:

Das Prinzip „Schützen durch Nützen“ hat sich bewährt: Landwirtinnen und Landwirte, Waldbesitzerinnen und Waldbesitzer, Jägerinnen und Jäger, Imkerinnen und Imker und Anglerinnen und Angler leben und arbeiten in einer besonderen Symbiose mit der Natur. Durch die Bewirtschaftung leisten sie einen wichtigen Beitrag zum Erhalt der Kulturlandschaften, zum Arten- und Tierschutz, zur touristischen Nutzung und Bildung. Wir wollen das Monitoring der Biodiversität ausbauen, um eine zielgerichtete Naturschutzpolitik zu betreiben. Hier setzen wir auf digitale Lösungen zur Datenerfassung und weiterhin auf die erwiesene Kompetenz und Unterstützung unserer Jägerinnen und Jäger sowie Anglerinnen und Angler.

Frage 8: Vielfach wird in das Eigentumsrecht der Fischereirechtsinhaber eingegriffen, ohne dass sich die Behörden mit dessen grundgesetzlichem Schutz befassen. Sehen Sie die Fischerei als grundsätzliches Recht an, das nur aufgrund eines höheren Interesses im Einzelfall eingeschränkt werden kann?

Antwort:

Das Fischereirecht und auch das Jagdrecht sind besondere Ausprägungen des verfassungsrechtlich geschützten Grundeigentums und stehen dem Eigentümer der Grundstücks zu, § 4 des Landesfischereigesetzes stellt dies auch grundsätzlich für die Fischerei dar. Davon getrennt zu betrachten ist jedoch die Fischereiausübung, anlässlich derer es im Einzelfall zu Konflikten zwischen Grundeigentümer und Fischereiausübungsberechtigten kommen kann. Es ist Aufgabe des Gesetzgebers, hier einen Interessensausgleich zu schaffen. § 20 des Landesfischereigesetzes regelt etwa den Zugang zu Gewässern durch Fischereiausübungsberechtigten, der auch Regelungen über den Zugang von Grundstücken Dritter trifft. Im Konfliktfall ist die Fischerbeibehörde Ansprechpartner und gehalten, eine gütliche Einigung über den Zutritt zu treffen.